



**Gesuch um Rückerstattung der Lenkungsabgabe auf VOC nach Artikel 8 Absatz 3 VOCV
- für VOC in Produkten mit einem VOC-Anteil von höchstens 3 Prozent
- für VOC in Produkten, die nicht auf der Produkte-Positivliste aufgeführt sind**

([Richtlinie 67](#) Ziffer 6.3.2)

Gesuchsteller	
Postadresse	Zahlungsverbindung (IBAN-Nr.)
Ref. Nr. Zoll. ¹ VOC	E-Mail
UID-Nr.	Tel. Nr.
Ansprechperson	Geschäftsjahr ² vom _____ bis _____

	VOC-Menge (kg)
Total rückerstattungsberechtigte VOC-Menge ^{3,4}	90

¹ Wird beim ersten Gesuch durch das BAZG zugeteilt (siehe "Referenz" auf der Verfügung) und muss bei nachfolgenden Gesuchen eingetragen werden.

² Das Rückerstattungsgesuch kann nur nach Abschluss des Geschäftsjahres gestellt werden. Rückerstattungsansprüche verirken, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres gestellt werden. Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 3000 Franken, so wird er nicht ausbezahlt.

³ VOC in Produkten, in denen der VOC-Anteil höchstens 3 Prozent (% Masse) beträgt, sowie VOC in Produkten, die nicht auf der Produkte-Positivliste aufgeführt sind, werden auf Gesuch der Hersteller von der Abgabe befreit, d. h. die Abgabe wird rückerstattet.

⁴ Total gem. Zusammenstellung auf Seite 2. Die Zusammenstellung kann auch auf firmeneigenen Listen geführt werden, wobei diese mindestens die Angaben des amtlichen Formulars enthalten müssen. Für die Rückerstattung ist der Nachweis der Abgabentrachtung zu erbringen. Als Nachweis sind die Veranlagungsverfügungen Zoll und/oder Inlandrechnungen vorzulegen.

Das Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Behörde (Luftreinhaltefachstelle) einzureichen.

Der Gesuchsteller bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Richtlinie 67.	
Ort und Datum	Unterschrift

Beilagen	Visum Kanton (inkl. Vermerk Datum Posteingang)
----------	--

